

# **Spezial-Reglement für die Bewertung von Aerophilatelie-Exponaten**

## ***Art. 1: Wettbewerbsausstellungen***

In Übereinstimmung mit dem Allgemeinen Reglement der FIP für die Bewertung von Wettbewerbsexponaten auf FIP-Ausstellungen wurde dieses Spezial-Reglement ausgearbeitet und für Ausstellungen im Bereich des BDPH übernommen, um die Prinzipien mit Blick auf die Luftpost zu ergänzen. Zu diesem Spezial-Reglement gehören Richtlinien für die Bewertung von Aerophilatelie-Exponaten.

## ***Art. 2: Wettbewerbsexponate***

Ein Aerophilatelie-Exponat besteht im Wesentlichen aus postalischen Belegen, die per Luftpost befördert wurden und den Beweis, geflogen zu sein, tragen.

## ***Art. 3: Prinzipien des Exponataufbaus***

**3.1.** Ein Aerophilatelie-Exponat hat zum grundlegenden Inhalt:

1. Postalische Belege, durch Luftpost befördert;
2. amtliche und halbamtliche Briefmarken, die speziell für die Luftpost herausgegeben wurden, ungebraucht oder gebraucht, aber hauptsächlich auf Ganzstücken;
3. alle Arten postalischer oder anderer Stempel, Vignetten und Klebezettel mit Bezug auf den Lufttransport;
4. postalische Belege in Beziehung zu einem besonderen Mittel des Lufttransports, nicht befördert von der Post, aber von Bedeutung für die Entwicklung der Luftfahrt,
5. Flugblätter, Mitteilungen und Zeitungen, die aus der Luft abgeworfen wurden, auf dem Wege normaler Postbeförderung oder in Fällen, wo der Postdienst aus unvorhersehbaren Gründen unterbrochen war;
6. Post von Luftfahrtunfällen und –zwischenfällen.

**3.2.** Die Gliederung eines Aerophilatelie-Exponats ergibt sich direkt aus dem beabsichtigten Aufbau, und zwar nach folgenden Möglichkeiten:

1. Chronologisch,
2. geographisch,
3. nach Mitteln des Transports:
  - a) Taube,
  - b) Mittel leichter als Luft,
  - c) Mittel schwerer als Luft,
  - d) Rakete.

**3.3.** Aerophilatelie-Exponate können Hilfsbelege wie Landkarten, Fotos, Flugpläne und ähnliches enthalten, soweit diese als wichtig erachtet werden, um eine besondere Tatsache oder Situation zu illustrieren und die Aufmerksamkeit darauf zu lenken. Diese Belege sollen das gezeigte Material und den begleitenden Text nicht unterdrücken.

**3.4.** Der Plan oder die Konzeption des Exponats soll in einer Einführung klar dargelegt werden.

#### ***Art. 4: Kriterien der Exponatbewertung***

Die Bewertung erfolgt nach Art. 4 des Allgemeinen Reglements für die Bewertung von Exponaten auf Wettbewerbsausstellungen.

#### ***Art. 5: Jurierung von Exponaten***

**5.1** Für Aerophilatelie-Exponate werden folgende Verhältniszahlen festgelegt, um die Jury zu einer ausgewogenen Bewertung zu führen.

<b>Bearbeitung (20) und Bedeutung (10)</b>	<b>bis</b>	<b>30 Punkte</b>
<b>Kenntnisse (25) und Forschung (10)</b>	<b>bis</b>	<b>35 Punkte</b>
<b>Beschaffenheit (10) und Seltenheit (20)</b>	<b>bis</b>	<b>30 Punkte</b>
<b>Gestaltung (Aufmachung)</b>	<b>bis</b>	<b>5 Punkte</b>
	<b>Summa:</b>	<b>100 Punkte</b>